intimo nesso con la vendita immobiliare medesima, della quale anzi esso costituisce condizione essenziale (vedi casi analoghi RU 28 II p. 250; 34 II p. 405 e seg. e le sentenze ivi citate).

3° — Ma l'intimo legame che esiste tra la penale e il contratto principale risulta evidente anche dall'esame delle eccezioni che gli attori ad essa oppongono e delle quali questo Tribunale, giudicando del merito della causa, dovrebbe conoscere.

Gli attori rimproverano al Comune di non averli immessi nel pacifico possesso della cosa venduta e di non aver eseguito a tempo le strade di accesso (exceptio non rite adimpleti contractus). Queste eccezioni concernono anzitutto il contratto immobiliare e la sua esecuzione, ma stanno anche in rapporto diretto con la clausola penale, comecchè da esse possa dipendere la riduzione ed anche il diritto di farla valere, a mente del principio che chi domanda l'adempimento di un contratto bilaterale deve averlo, per parte sua, già adempito (art. 95 CO v). L'esame di queste obbiezioni condurrà quindi necessariamente al quesito dell'adempimento del contratto non solamente dal punto di vista degli obblighi degli attori (di fabbricare), ma anche di quelli del convenuto: dunque a giudicare dell'adempimento del contratto in genere nelle sue parti principali.

Ma anche l'altra eccezione, quella della liceità della convenzione dal punto di vista dell'art. 17 CO v, non è una questione astratta, che possa decidersi indipendentemente dalle altre clausole del contratto immobiliare. Anche qui la portata generale del contratto, lo scopo cui tendevano le parti stipulando la penale in relazione cogli intenti del contratto principale, sono altrettante questioni pregiudiziali di indole concreta e che non ponno avere adeguata risposta se non esaminando le disposizioni del contratto immobiliare nella loro generalità e nella loro relazione con le parti.

Il Tribunale federale pronuncia: Non si entra nel merito delle appellazioni.

- 114. Arteil der I. Zivilabteilung vom 11. Oktober 1913 in Sachen Walter-Saufer, Bekl. u. Ber. Rl., gegen Saufer, Rl. u. Ber. Bekl.
- 1. Zivilrachtliche Beschwerde nach Art. 87 Ziff. 1 OG. Verhältnis zur Berufung. Jene ist dieser subsidiär. Beide Rechtsmittel können nicht in einer Eingabe verbunden werden.

2. Uebergangsrecht. Verpfründungsvertrag nach altem Recht; Aufhebung unter dem neuen Recht. Für die Wirkungen der Aufhebung und die Auseinandersetzung ist das alte Recht massgebend.

- A. Durch Urteil vom 13. Juni 1913 hat das Obs des Kantons Schaffhausen erkannt:
- "1. Der am 8. Februar 1902 zwischen ben Parteien abge"schlossen Leibgedingsvertrag ist mit heutigem Tage aufgelöst.
- "2. Der Beklagte ist gerichtlich gehalten, bem Kläger eine "lebenslängliche jährliche Alimentation im Betrage von 250 Fr. "auszurichten.
  - "3. (Rosten).
- "4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien und an die erfte "Instanz".
- B. Diese Mitteilung erfolgte am 7. Juli 1913. Schon am 3. gl. Mon. hatte der Beklagte "zur Vorsorge" beim ObG die Berufung an das BG erklärt, mit dem Antrag auf Abweisung der Klage und auf Rückweisung der Sache an die kantonalen Instanzen zu neuer Beurteilung auf Grund des eidgenössischen statt des kantonalen Rechts. Dieser vorsorglichen Berufungserklärung lag eine kurze Begründungsschrift bei.

Mit Eingaben vom 26. Juli 1913 an das ObG und an das BG hat der Beklagte die Berufung gegen das Urteil des ObG erneuert und auf seine Eingabe vom 3. Juli 1913 verwiesen, die er bestätige und deren Anträge nebst Begründung er wiederhole. In der Eingabe an das BG fügte der Beklagte bei, er erhebe zusgleich Beschwerde gemäß Art. 87 Ziff. 1 OG.

C. — Der Vertreter bes Klägers hat sich in einer Eingabe vom 30. Juli 1913 an das Obs zu Handen bes BG dagegen verwahrt, daß ber Fall an bieses weitergezogen werde. In seiner Antwort auf die Berufung hat sodann der Kläger beantragt, es

sei wegen Richtanwendbarkeit bes eidgenössischen Rechtes auf die Berufung nicht einzutreten.

Oberste Zivilgerichtsinstanz. - II. Prozessrechtliche Entscheidungen.

Das Bunbesgericht giebt in Ermägung:

- 1. Die Parteien schlossen am 8. Februar 1902 einen Berpfrundungsvertrag ab: ber Rläger als Bfrunder, der Beklagte (fein Schwiegersohn) und bessen Chefrau als Pfrundgeber. Der Rlager trat sein auf 4713 Fr. 89 Cts. inventarisiertes Nettovermögen den Pfrundgebern ab, wogegen biefe fich verpflichteten, ihn lebenslänglich und seinem Stanbe gemäß mit Wohnung, Roft, Rleibern und Basche zu versehen und im Rrankheitsfalle zu verpflegen. Es fam balb zu Streitigkeiten, in beren Berlauf ber Rlager ben Beklagten auf richtige Erfüllung bes Bertrages belangte. Am 27. November 1907 verglichen sich die Varteien, indem der Beklagte sich verpflichtete, die Bestimmungen bes Vertrages nicht mehr zu verlegen. Da die Mighelligkeiten aber fortbauerten, fündigte ber Beklagte mit Brief vom 20. Februar 1912 an den Vormund des Klägers ben Bertrag "nach Art. 526 (neu) OR" auf 6 Monate. Die Waisenbehörde Trasadingen nahm die Kündigung an und beauftragte ben Vormund, über bie vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit bem Beklagten in Unterhandlung zu treten und wenn notig den Rechtsweg zu beschreiten. Da eine Ginigung nicht erzielt werden konnte, leitete ber Vormund bes Klägers die vorliegende Klage ein, mit dem Rechtsbegehren, es sei ber Beklagte zu verhalten, einen Betrag von 2350 Fr., eventuell einen nach richterlichem Ermeffen festzusetenben Betrag berauszubezahlen, weiter eventuell dem Kläger eine Jahresrente von 400 Fr., eventuell eine nach richterlichem Ermeffen festzusetenbe Rente zu entrichten. Im Prozeß hat der Beklagte fich auf Art. 526 und 527 neu OR in Verbindung mit ben Übergangsbeftimmungen bes 36B berufen, während der Kläger die Anwendbarkeit des alten Rechtes behauptet hat. Die erste Instanz hat ben Beklagten zur Zahlung einer le= benslänglichen Jahresrente von 200 Fr., bas Obs zur Zahlung einer folden von 250 Fr. verurteilt; bas Obs hat, geftütt auf Art. 1 SchlE 36B, die Streitsache nach dem alten kantonalen Recht entschieden.
- 2. Es fragt fich junachft, ob in der Erklärung bes Betlagten in seiner Eingabe vom 26. Juli 1913 an bas BB, er erhebe "zugleich" Beschwerde gemäß Art. 87 Biff. 1 DG, eine

formrichtige givilrechtliche Beschwerde wegen Anwendung fantonalen anstatt eibgenössischen Rechtes erblickt werden könne. Das ist aus folgenden Gründen zu verneinen: Die Beschwerbe bes Art. 87 Riff. 1 DG ift ber Berufung gegenüber subsidiärer Natur, fie ist nur zuläffig, wo bie Berufung nicht statthaft ist, insbesondere wegen mangelnden Streitwertes, gerade wie die frühere Raffationsbeschwerbe in Livillachen nach Art. 89 ff. alt DG. Nun war es aber feststehende Praxis des BG, daß die Verbindung verschiebener Rechtsmittel, insbesondere der Berufung mit der Rassationsbeschwerbe, in einer und berselben Gingabe nicht zulässig sei (FAVEY, Les conditions du recours de droit civil p. 27). Daran ist festzuhalten, zumal da die Einlegung ber Berufung und ber Beschwerbe nicht mehr an die nämliche Amtöstelle erfolgt (vergl. Art. 67 Abs. 1 mit Art. 90 alt und neu OG). Die Berufung und die Beschwerde im Sinn von Art. 87 Ziff. 1 DG baben auch grundsätzlich ein verschiedenes Riel. Sobann ist bie Beschwerbe an sich nicht suspensiv, mabrend die Berufung es stets ift. Endlich spricht für die Unzulässigkeit ber Berbindung beiber Rechtsmittel gerade auch die subsidiäre Natur der Beschwerde gegenüber ber Berufung.

Dazu kommt im vorliegenden Fall, daß die Berufung dem Streitwerte nach ftatthaft ist und daß ber Beschwerbegrund ber Anwendung kantonalen statt eibgenössischen Rechts nach Art. 57 DG auch einen Berufungsgrund bilbet; zubem hat die Vorinftanz bie Übergangsbestimmungen bes 3GB angewendet und hatte sie natürlich anzuwenden, so daß die Berufung schon beswegen zuläffig ist. Folglich ist die Beschwerde in casu auch wegen ihres subsidiären Charatters ausgeschloffen.

3. - In der Sache felber ift in erster Linie zu prufen, ob für die Aufhebung des Berpfrundungsvertrages durch einseitige Runbigung und für die Folgen biefer Aufhebung bas alte — kantonale — ober bas neue — eidgenössische — Recht makgebend sei. Mangels einer Parteivereinbarung über das anwendbare Recht entscheibet sich biese Frage nach ben allgemeinen Übergangsbestimmungen bes 36B Schla Art. 1 bis 4. Es tann in ber Lat trop der Anrufung des Art. 526 neu OR durch den Beklagten nicht angenommen werden, daß die Varteien übereinstim=

671

mend die Liquidation bes Rechtsverhältnisses gang nach neuem Recht vornehmen wollten und sich damit selber bem eibgenössischen Recht unterworfen haben. Siefur liegen in den Aften genügende Anhaltspunkte nicht vor und es ftande jene Annahme auch mit ber Haltung des Vertreters des Klägers im Prozes und insbesondere in der bundesgerichtlichen Instanz nicht im Ginklang.

Auf Grund bes Gefetes fragt fich, ob es fich bei ber Liquibation bes Berpfrundungsverhältnisses um "rechtliche Wirkungen". "rechtliche Berbindlichkeiten" und "rechtliche Folgen" bes Berpfrunbungsvertrages handle. Dem ist so und folglich ist nach SchlT 1 Abs. 1 und 2 das alte kantonale Recht anwendbar. Ru ben recht= lichen Wirkungen bes einmal begründeten Vertrages gehören auch die in der Folge daraus entstehenden Rechtsbeziehungen, furz sein gesamter Inhalt, insbesondere auch seine Rundbarkeit. In ber Doftrin und in ber Gesetzgebung ist benn auch überwiegend aner= fannt, daß bas zur Beit ber Gingebung bes Schuldverhaltniffes geltende Recht grundfählich für beffen gesamten Inhalt maßgebend bleiben muffe (Gierke, Brivatrecht I 200 Anm. 19. Oftertag in Schw. Jur.-3tg. 8 S. 388 Biff. 4 i. f.). Anbers ware mur zu entscheiben, wenn eine zwingende Norm des neuen Rechtes bessen Rudwirfung gebote, mas nicht zutrifft.

Es fann nicht eingewendet werden, daß ber Ründigungsgrund eine neue Tatsache sei, die sich laut SchlT 1 Abs. 3 nach dem neuen Recht beurteile. Einmal hat der Beklagte bei der Kündigung nur Art. 526 neu DR angerufen. Die Tatsache, die nach Art. 526 die Kündigung begründet (erhebliches Migverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, ohne Schenkungsabsicht), liegt aber schon im Vertrag selbst; es handelt sich also hier um eine un= mittelbare Wirkung des Bertrages. Die Voraussetzungen der einseitigen Aufhebung nach Art. 527 aber, auf den fich der Beklagte im Prozeß berufen hat, b. h. das Unerträglichwerben des Berhält= niffes infolge von Bertragsverlepungen ober bie übermäßige Erschwerung der Fortsetzung aus andern wichtigen Grunden, fteben in fo engem Zusammenhang mit bem Bertragsverhältnis als folchem, daß sie nicht als neue, selbständige Tatsachen angesehen werben könnten, sondern als ein bloges Glieb bes Gesamttatbeftanbes. Unter biesen Umständen erscheinen auch die Folgen der Aufhebung bes Bertrages - vermögensrechtliche Auseinandersetzung und Li-

quidation des Rechtsverhältnisses — richtigerweise einfach als "rechtliche Wirkungen", "rechtliche Folgen" bes altrechtlichen Bertrages, (Bergl, Reichel, Komm, Unm. 6 und 7 zu Schla 1.) Amar ist Abs. 3 von SchlT 1 — wie auch Abs. 1 und 2 bem Art. 882 aOR bewußt nachgebildet und die Praxis hatte Art. 882 Abs. 3 auf alle Ralle bes gesetlichen Erloschens altzeitlicher Rechtsverhältniffe ausgebehnt. Wenn aber zur Begründung diefer Praxis ausgeführt wurde, das neue Recht normiere die Rechtsfolgen eines erft unter feiner Berrichaft eingetretenen Tatbestandes, ber seine rechtliche Ordnung burch bas alte Recht noch nicht empfangen batte (BGG 16 G. 361), fo trafe bas in casu nicht zu. Da im Bertrag die Folgen ber Auflösung nicht besonders geregelt find, muß angenommen werben, daß bie Parteien fich ben fantonalrechtlichen Bestimmungen unterworten haben, die bei Abichluß des Bertrages hierüber tatfachlich bestanden. Durch die Rundigung ift kein neues Rechtsverhaltnis begründet worden, beffen Inhalt unabhängig vom Parteiwillen burch bas revidierte OR umichrieben wurde. Es ift baber auch für eine Anwendung bes vom Beklagten weiter angerufenen Art. 3 Schla kein Raum. Bergl. hinfichtlich bes Übergangsrechtes beim Dienftvertrag bas Urteil bes BG vom 12. April 1913 in Sachen Terpol, Praxis 2 Rr. 127; danach beurteilt sich die Frage, ob eine unter bem neuen Recht eingetretene Tatsache einen wichtigen Grund zur Auflösung eines altrechtlichen Dienstvertrages bilbe, ebenfalls nach bem alten Recht.

4. — Mit Recht hat also die Borinstanz ihrem Urteil bas alte schaffhauserische Privatrecht zu Grunde gelegt. Die Berufung ist jonach als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Urteil furgerband zu bestätigen.

## Demnach hat bas Bundesgericht erkannt:

- 1. Auf die zivilrechtliche Beschwerde wird nicht eingetreten.
- 2. Die Berufung wird abgewiesen und bas Urteil bes Obl bes Rantons Schaffhausen vom 13. Juni 1913 bestätigt.